

Globalantrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.

Tag der Antragstellung	Dienststelle:		Eingangsstempel
	Kundennummer des Kindes:	Nummer der Bedarfsgemeinschaft:	

Name, Vorname (der Antragstellerin/des Antragstellers) _____

Adresse
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) _____

Telefonnummer: _____

Für jedes Kind ein eigenes Antragsformular ausfüllen!

Für das Kind bzw. die/den Jugendliche/n bzw. junge/n Erwachsene/n

_____ (Name) _____ (Vorname) _____ (Geburtsdatum) _____ (Klasse)

Angaben zur Schule/Kindertageseinrichtung:

eine allgemein- oder berufsbildende Schule eine Kindertageseinrichtung eine Kindertagespflegeperson

_____ Name der Schule/Einrichtung/Kindertagespflegeperson) _____ (Anschrift der Schule/Einrichtung/Kindertagespflegeperson)

Leistungspaket für Schülerinnen und Schüler

- eintägige Ausflüge
- gemeinschaftliches Mittagessen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o.ä. bis Vollendung 18.Lj.)

für mehrtägige Klassenfahrten der Schule
Die Informationen der Schule über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt sind vorzulegen (**Anlage A**).

für eine ergänzende angemessene Lernförderung
Die Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung und des Lernanbieters über Art, Dauer und Kosten sind vorzulegen (**Anlage B**).

zur Schülerbeförderung (mit dem Bus)
Angaben zur **Schülerbeförderung**:
> Bitte reichen Sie eine gültige Schulbescheinigung ein.

Bei Inanspruchnahme der Leistung, bitte **Anlage E** – Angaben zum Antrag auf einen Zuschuss zur Schülerbeförderung vorlegen.

Für Schülerinnen und Schüler, die keine Ausbildungsvergütung erhalten und die nächstgelegene Schule besuchen, werden die Schülerbeförderungskosten übernommen, wenn die zumutbare individuell zurückzulegende Entfernung für Schüler der Jahrgangsstufen 1-6 von 2 km und für Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 von 4 km überschritten wird. Voraussetzung ist, dass die Kosten nicht von anderer Stelle übernommen werden.

Leistungspaket für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung / Tagesmutter besuchen

(gewünschte Leistungen bitte ankreuzen)

- ein- / mehrtägige Ausflüge
- gemeinschaftliches Mittagessen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o.ä.)

Leistungspaket für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 18. Lebensjahr, die nicht unter den o.g. Personenkreis fallen

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o. ä.)

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Mit der Übermittlung der zur Abrechnung notwendigen Daten an die Firma Sodexo bin ich einverstanden. Die Datenschutzbestimmungen, insbesondere des § 80 SGB X, werden eingehalten. Die Leistung wird in der Regel in Form einer Bildungskarte erbracht, mit der die Kosten über ein internetbasiertes Onlinesystem beglichen werden können.

Ich habe Kenntnis davon genommen, dass nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (aus dem Bewilligungsbescheid ersichtlich) stets ein neuer Antrag zu stellen ist.

Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller	Ort/Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerin- nen/Antragsteller

Merkblatt für Kundinnen und Kunden des Jobcenters Nordwestmecklenburg für die Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Arbeitslosengeld II beziehen zusätzlich sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt.

Beziehen Sie für ihr Kind Wohngeld oder Kinderzuschlag, dann wenden Sie sich bitte an den Landkreis Nordwestmecklenburg und stellen dort einen Antrag.

Welche Leistungen gibt es?

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und Ausflüge für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- in besonderen Einzelfällen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und

- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Die Leistungen werden **bei der nächsten Bewilligung**, nach dem **01.08.2014** in Form einer **Bildungskarte** erbracht, mit der die Kosten über ein internetbasiertes Onlinesystem beglichen werden können (siehe „Wichtige Informationen zur Bildungskarte“).

Diese Bildungskarte muss dem Anbieter vorgelegt werden, wenn dieser die Leistung abbuchen möchte.

Welche Kosten werden bei eintägigen Schul- und Kita-Ausflügen übernommen?-

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können auf Antrag die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten tatsächlichen Kosten für eintägige und mehrtägige Ausflüge übernommen werden. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder Ausgaben, die ggf. im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. für Sportschuhe, Badezeug).

- ❖ Legen Sie die **Bildungskarte** bitte in der Kita oder Grundschule vor:

Hinweis zu den mehrtägigen Klassenfahrten in Schulen und mehrtägigen Kita Ausflügen:

Anlage A einreichen

An der bisherigen Verfahrensweise hat sich nichts geändert. Die Eltern legen mit dem Antrag das Schreiben der Schule mit den entstehenden Kosten und der Bankverbindung beim Jobcenter vor. Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten werden direkt angewiesen.

Bei mehrtägigen Kita Ausflügen legen Sie bitte die Bildungskarte bei der Kita vor.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler, deren Familie Arbeitslosengeld II bezieht, erhalten ohne gesonderten Antrag für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 70 € und zum 1. Februar 30 €. Bezieht die Familie Wohngeld oder Kinderzuschlag, muss diese Leistung gesondert beantragt werden. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Anlage E einreichen

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu ihren tatsächlich entstehenden Schülerbeförderungskosten als Geldleistung.

Die Eigenleistung bei der Schülerbeförderung beträgt pauschal **5 Euro** monatlich.

Die Schülerbeförderungskosten werden übernommen, wenn die zumutbare individuell zurückzulegende Entfernung für Schüler der Jahrgangsstufen 1- 6 von 2 km und für Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 von 4 km überschritten wird. Voraussetzung ist, dass die Kosten nicht von anderer Stelle übernommen werden. Deshalb müssen alle Antragsteller des Landkreises NWM eine Bestätigung der Schulverwaltung des LK NWM vorlegen (Anlage E).

Welche Leistungen werden für Lernförderung erbracht? Bestätigung der Schule einreichen

Mit der außerschulischen Lernförderung werden auf Antrag im **Ausnahmefall** die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) ohne eigenes Verschulden der Schülerin/des Schülers (z.B. unentschuldigte Fehlzeiten) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung **kurzfristig** erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die entstehenden Kosten hierfür übernommen.

Die Leistung muss **gesondert beantragt** werden. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck Bestätigung der Schule, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung wird über die Gewährung einer angemessenen Lernförderung entschieden.

- ❖ Legen Sie **die Bildungskarte bitte beim Lernanbieter** vor.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege ein **gemeinsames** Mittagessen angeboten wird, können Kinder und Jugendliche an diesen Einrichtungen auf Antrag einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen.

Erbracht wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein **Eigenanteil** in Höhe von 1 € pro Mittagessen selbst zu tragen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

- ❖ Für die Abrechnung wird die **Bildungskarte** in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege vorgelegt.

Bitte beachten: Der **Eigenanteil** ist eigenverantwortlich vom Anspruchsberechtigten zu leisten.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche **unter 18** Jahren erhalten auf Antrag ein Budget von 10 € monatlich.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (nicht: reine Eintrittsgelder z.B. für Museum, Tierpark, Theater),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Sportfreizeit usw.).

Die Bildungskarte wird mit dem jeweils bewilligten Betrag beladen (10,00 € pro Monat) ausgestellt. Die Höhe richtet sich nach dem Bewilligungszeitraum. Der Betrag ist für den gesamten Bewilligungszeitraum bestimmt und kann nach Wunsch des Kindes für die genannten Aktivitäten eingesetzt werden. Es braucht sich also nicht sofort festzulegen.

- ❖ Das Kind braucht die **Bildungskarte** nur dort vorzulegen, wo es ein Angebot wahrnehmen möchte. Solange der Betrag nicht aufgebraucht ist, werden die entstehenden Kosten in der Regel vom Anbieter abgebucht.